Kostenübernahme bei Krankentransporten

NÖGKK
NÖ Gebietskrankenkasse
Wir **vor**sorgen Sie!

Ihr Hausarzt ist der erste Ansprechpartner, wenn es **gesundheitliche Probleme** *gibt. Bei akuten Schmerzen, hohem Fieber oder anderen akuten Erkrankungen außerhalb der Ordinationszeiten kontaktieren Sie die* **Rufnummer 144 Notruf Niederösterreich**. *Dort erfahren Sie, welcher Arzt in welchem Gebiet am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht Dienst in Niederösterreich hat. Auch bei lebensbedrohlichen Notfällen, wie Unfälle, akute Herz-Kreislaufprobleme, Bewusstlosigkeit oder Atemnot sind Sie bei* **144 Notruf NÖ** *gut aufgehoben.*
Dieser Ratgeber informiert Sie, wann die NÖGKK die Kosten eines Krankentransportes übernimmt.

Voraussetzung für Krankentransporte

Die NÖGKK übernimmt nur dann Transportkosten, wenn der Patient **gehunfähig** ist. Gehunfähig ist, wer auf Grund seines körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel - auch nicht mit einer Begleitperson - benutzen kann.
Eine **Sehbehinderung oder ein gebrochener Finger** sind zum Beispiel **keine Begründung für einen Transport**.
Ein **ärztlicher Transportschein ist notwendig**. Dieser muss **vor der Fahrt ausgestellt** werden.

Achtung: Bei **Serientransporten** (mehr als vier Fahrten innerhalb von drei Monaten zur gleichen Behandlungsstelle) ist eine **Bewilligung** durch den Kontrollarzt vor der ersten Fahrt notwendig.

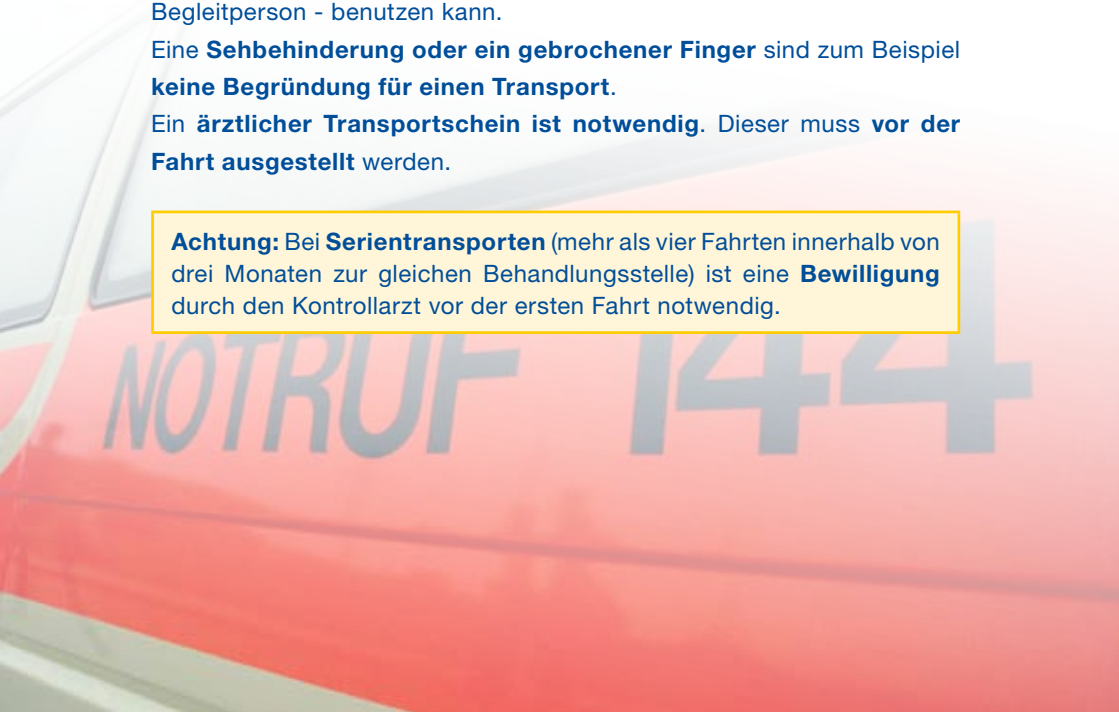

Übernahme der Krankentransportkosten

- Der Krankentransport kann nur bei Gehunfähigkeit des Patienten in Anspruch genommen werden.
- Entscheidend ist ausschließlich der körperliche oder geistige Zustand des Patienten, und nicht sonstige Rahmenbedingungen (z. B. schlechte Verkehrsanbindung).
- Für die Ausstellung eines Transportscheines ist jene Stelle verantwortlich, welche auch die Behandlung bzw. Untersuchung veranlasst hat.
- Eine nachträgliche Ausstellung eines Transportscheines durch einen Arzt ist nicht zulässig.
- Für akute Erste-Hilfe-Fälle ist kein Transportschein notwendig.
- Anspruch besteht auf den Transport zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle. Mehrkosten für weitere Strecken sind selbst zu bezahlen.
- Bei Serienbehandlungen gilt: Die Voraussetzungen für den Krankentransport müssen für jede einzelne Fahrt gegeben sein. Bessert sich der Gesundheitszustand, kann der Bedarf für den Krankentransport im Verlauf einer längeren Behandlung wegfallen.

Keine Übernahme der Krankentransportkosten

- Bei Gehfähigkeit des Patienten kann die NÖGKK die Kosten für den Krankentransport nicht übernehmen.
- Ist im Rahmen eines Urlaubes bzw. Tagesausfluges ein Heimtransport oder ein Überstellungstransport in das Heimatkrankenhaus erforderlich bzw. gewünscht, werden die Kosten nicht von der Gebietskrankenkasse übernommen.
- Bei Fahrten zu Kur- und Erholungsaufenthalten können die Transportkosten von der NÖGKK nicht übernommen werden.
- Erfolgt der Transport auf eigenen Wunsch des versicherten Patienten und/oder ohne Transportschein, übernimmt die NÖGKK die Kosten grundsätzlich nicht.
- Ebenso erfolgt keine Kostenübernahme zur Verlegung des Wohnsitzes in ein Alten-, Senioren- oder Pflegeheim.

Transportarten - Kostenübernahme

Auf Grund Ihrer Gehunfähigkeit hat Ihr Arzt zu entscheiden, welches Transportmittel für Sie notwendig ist.

» Können Sie mittels **einfachem Krankentransport** (Ambulanzwagen – ein Sanitäter), einem **Privat-PKW** oder **Taxi** transportiert werden, ist der Transport von Ihnen selbst zu bezahlen und die NÖGKK gewährt Ihnen als Kostenersatz das halbe amtliche Kilometergeld.

> **Achtung Ausnahme:** Bei Chemo-, Strahlen- oder Dialysebehandlungen werden die Kosten auch beim einfachen Krankentransport sowie Taxitransporten (sofern Vertragspartner der Kasse in Anspruch genommen werden) direkt von der NÖGKK übernommen und es entstehen Ihnen keine Kosten.

» Bedürfen Sie einer durchgehenden sanitätsdienstlichen Betreuung während der Fahrt oder können Sie nur liegend oder mit einem Tragsessel befördert werden, erfolgt ein **qualifizierter Krankentransport** mit einem Rettungswagen (zwei Sanitäter), dessen Kosten die NÖGKK zur Gänze übernimmt.

Informationen

Telefon: 050899-6100 (für Versicherte)
Telefon: 050899-7100 (für Dienstgeber)
Internet: www.noegkk.at

Medieninhaber: Nö. Gebietskrankenkasse
Für den Inhalt verantwortlich: Öffentlichkeitsarbeit
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3
Tel.: 050899, Fax: 050899-5181
Bildnachweis: www.bilderbox.at, Österreichisches Rotes Kreuz (Titel)